

chen, nachdem ausführlich darüber debattirt worden ist, das Ministerium sich seine Aeußerung bis zu der Abstimmung über diesen Antrag vorbehalten hat.

Staatsminister v. Falkenstein: Ich muß noch um die Erlaubniß bitten, auf die Aeußerung des geehrten Herrn Abgeordneten Claus etwas zu erwidern. Der geehrte Sprecher erwähnte des Berichts der dritten Deputation über die Handelskammern. Die Regierung hat sich allerdings bei der Deputation bereits dahin erklärt, daß sie dem Wunsche der Petenten nicht entgegenzutreten gemeint sei, und ich habe auch schon bei einer andern Gelegenheit factisch zu erkennen gegeben, daß das Ministerium allerdings es für das Zweckmäßigste hält, in jedem einzelnen dazu geeigneten Falle die Meinung sachkundiger Männer darüber zu hören. Obgleich wir daher bis jetzt noch keine Handelskammern haben, so ist es doch auf andere Weise möglich gewesen, sich die nöthige Auskunft zu verschaffen, und das Ministerium wird auch künftig jeden geeigneten Fall mit Freuden dazu benutzen, um die Ansichten der dabei betheiligten sachkundigen Männer zu vernehmen, und hat nur zu wünschen, daß diese Auskunft stets recht offen und unbefangen ertheilt werde; aber wenn aus der obgedachten Erklärung gefolgert werden sollte, wie es der Fall nach der Aeußerung des geehrten Abgeordneten Claus sein könnte, als habe das Ministerium dadurch bereits erklärt, daß es so ohne weiteres bei Einführung von Handelskammern verschreiten werde, so habe ich dem um deswillen zu widersprechen, weil das Ministerium erst erwarten muß, ob und in welcher Weise die Ständeversammlung sich überhaupt für einen solchen Antrag aussprechen werde. Es liegt bis jetzt nur ein Antrag von fünf Petenten vor, über welchen zwar berichtet worden ist, welcher aber in der Kammer noch nicht zur Berathung gekommen ist. Eine entschiedene Erklärung könnte also der Lage der Sache nach in diesem Augenblicke darüber nicht gegeben werden.

Präsident Braun: Wir kommen zum zweiten Punkte der Vorlage, die allgemeine Zollgesetzgebung betreffend.

Referent Vicepräsident Eisenstuck: Der Bericht lautet:

In Ansehung

II) der allgemeinen Zollgesetzgebung,

so ist hierbei lediglich die Rübenzuckersteuer jetzt in Frage gekommen und dabei bemerkt worden, daß die Aufstellung und allseitige Annahme übereinstimmender Vorschriften im Betreff dieser Steuer bevorstehe; in wie fern nun demgemäß das Steuerstrafgesetz vom 4. April 1834 jedoch nur in Bezug auf die Rübenzuckersteuer entweder durch neue Bestimmungen ergänzt oder sonst zusätzlich modificirt werden müsse, ist die Erwartung ausgesprochen worden, daß die Ständeversammlung die hierzu erforderliche Ermächtigung der hohen Staatsregierung im voraus vertrauensvoll ertheilen möge. Da nun dieser Gegenstand bei den Zollvereinsstaaten gegenwärtig in Verhandlung steht, wobei nach der Mittheilung der Herren Regierungscommissarien es hauptsächlich nur darauf zurückkommt, daß das Minimum des Strafmaßes für Defraudationen auf 10 Thlr. erhöht werde,

und mit erforderlicher Bestimmtheit sich keineswegs voraussehen läßt, ob nicht noch im Laufe der gegenwärtigen Finanzperiode die diesfalls erforderlichen Bestimmungen zu Stande kommen werden, so findet die Deputation es auch unbedenklich, der verehrten Kammer anzurathen, vertrauensvoll die Ermächtigung, die hierzu erforderlich sein dürfte, der hohen Staatsregierung im voraus zu ertheilen, in der zuversichtlichen Erwartung, daß, in wie fern in Bezug auf die Rübenzuckersteuer die Rübenzuckerstrafgesetzgebung ergänzt oder modificirt werden wird, dieses durch das Gesetz- und Verordnungsblatt zur allgemeinen Kunde werde gebracht, auch der nächsten Ständeversammlung zur nachträglichen Genehmigung mitgetheilt werden.

Stellv. Abg. Gehe: Bevor ich meine Ansicht über diesen Passus ausspreche, muß ich auf eine Thatsache zurückkommen, welche in der gestrigen Sitzung von mir bekannt gemacht worden ist. Die Herren Commissarien der hohen Staatsregierung haben mich in Kenntniß gesetzt davon, daß die Ziffern der Regierung, welche von mir bei den Artikeln „Soda und Hering“ als unrichtig bezeichnet worden sind, wirklich unrichtig sind, daß die von mir angegebenen Ziffern auch von der Regierung als richtig anerkannt worden sind, und daß die hohe Staatsregierung sich überzeugt hat, daß Druckfehler in die Vorlage sich eingeschlichen haben. Es kann allerdings für Irrthümer aus Druckfehlern kein Vorwurf auf die Staatsregierung fallen, im Gegentheil hat sich die von mir ausgesprochene Vermuthung, daß diese Angaben unfreiwillige Irrthümer sein würden, nur bestätigt. Der Herr Commissar hat übrigens Seite 585 die Ziffern der Soda nunmehr erhöht:

1840	auf 30,157 Etr.
1841	= 40,414 =
1842	= 54,103 =
1843	= 68,986 =
1844	= 82,139 = statt 14,362 Etr.
<hr/>	
Summa	275,799 Etr.

und es sind die geringern Ziffern, so wie die Angabe Centner statt Tonne bei Heringen sonach als Druckfehler zu berichtigen, da dem Herrn Referenten dies entging. Ich komme jetzt auf die allgemeine Zollgesetzgebung und muß dem Decrete widersprechen, „daß etwas Bemerkenswerthes in der verflossenen Periode in derselben sich nicht zugetragen habe.“ Die Politik der Zollgesetzgebung muß die sein, besonders bei den Controlen Gerechtigkeit mit der erforderlichen Strenge zu verbinden, und sie muß zugleich den Zweck verfolgen, den rechtlichen Verzoller gegen die Eingriffe solcher zu schützen, welche weniger pflichtgetreu die Abführung der Gefälle bewirken. Dieser ersten Vorschrift muß Genüge geschehen. Deshalb aber werden die Controlen immer zweckmäßig und nicht belästigend sein dürfen, auch gleiche Berücksichtigung der Straßen stattfinden müssen. Es wird namentlich die Controle nicht so eingeführt werden dürfen, daß auf einer Straße mehr Strenge, als auf der andern sich zeigt, und namentlich nicht so, daß die Controle auf der einen in den Zollverein führenden Straße einen Verkehr ganz von dieser Straße wegweist. Etwas Aehnliches ist aber auf dem